

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 16. SEP. 2014

Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Peter Lames

Regelung zum Abbrennen von Feuerwerken (Anfrage von Frau Friedel)
AF3052/14

Sehr geehrter Herr Dr. Lames,

die oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In einem Bericht der Sächsischen Zeitung wird über die städtischen Regelungen zum Abbrennen von Feuerwerken außerhalb der Silvesterzeit folgendes dargestellt:

„Feuerwerke bedürfen nicht immer einer Genehmigung von der Stadt. Sie können ganzjährig von Inhabern eines Erlaubnis- und Befähigungsscheins gezündet werden, teilt Rathaussprecher Karl Schuricht auf Nachfrage mit. Somit sei sichergestellt, dass nur sachkundige Personen diese abbrennen. Zudem gilt ganzjährig eine Anzeigepflicht.

Der Feuerwerker muss der Stadt zwei Wochen vor dem Abbrennen mitteilen, wo er sein Spektakel zündet, dessen Art und Umfang sowie den Beginn und das Ende der Aktion. Auch für die entsprechenden Sicherheits- und Absperrmaßnahmen muss er sorgen. „Ergeben sich aus diesen Angaben keine Anhaltspunkte, dass bei Abbrennen des Feuerwerkes Gefährdungen eintreten oder einschlägige Vorschriften außer Acht gelassen werden könnten, gibt es keine Möglichkeit, diese größeren Feuerwerke behördlich zu reglementieren oder zu begrenzen“, erklärt Schuricht im reinsten Beam-tendeutsch. Wenn jedoch Privatleute ein Kleinfeuerwerk wie zu Silvester veranstalten wollen, müssen sie einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Antragsfrist gebe es laut Schuricht nicht, jedoch sollte der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Abbrennen bei der Stadt eingehen. „Die Verwaltungsgebühr für eine solche Ausnahmegenehmigung beträgt 75 Euro“, erklärt der Rathaussprecher.“

1. Welche städtischen Vorschriften regeln das Abbrennen von Feuerwerken durch Inhaber eines Erlaubnis- und Befähigungsscheins?“

Es gibt keine städtischen Vorschriften, die das Abbrennen von Feuerwerken regeln. Das Abbrennen von Feuerwerken ist geregelt durch Bundesrecht, das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Die Anzeigepflicht und die Anzeigefrist für das Abbrennen von Feuerwerken durch Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber sind normiert in § 23 Abs. 3 der 1. SprengV. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 23 Abs. 4 der 1. SprengV.

Bei der Bearbeitung von Anzeigen zum Abbrennen von Feuerwerken durch Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber und bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke) außerhalb der Zeit des Jahreswechsels durch jedermann ab 18 Jahren „aus begründetem Anlass“ nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV wird jedoch die Regelung zur Nachtruhe nach § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung) berücksichtigt. Danach gilt sonntags bis donnerstags die Nachtruhe ab 22 Uhr und freitags und sonntags abends ab 24 Uhr.

Diese Regelung ist nicht vollständig gleich mit den Vorgaben zu Feuerwerksendzeiten nach Anlage 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV). Deren Ziff. 1.5 sieht folgende Endzeiten vor:

„Das Feuerwerk muß spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.“

Nach dem Wortlaut der SprengVwV gelten diese Endzeiten nur für Feuerwerke der Kategorien 3 und 4 (Mittel- und Großfeuerwerke). Mangels expliziter Regelungen werden diese Endzeiten vom Ordnungsamt auch für Feuerwerke der Kategorie 2 analog angewendet.

Aufgrund dieser dargestellten Überlagerung der Regelungen von Feuerwerksendzeiten in Anlage 1.1 SprengVwV und der PolVO Sicherheit und Ordnung werden Feuerwerke sonntags bis donnerstags grundsätzlich (mit seltenen Ausnahmen, z. B. Stadtfestfeuerwerk am Sonntag, den 17. August 2014) nur bis 22 Uhr zugelassen.

„2. Werden für das Abbrennen von Feuerwerken durch Inhaber eines Erlaubnis- und Befähigungsscheins Gebühren erhoben? Wenn nein, warum nicht?“

Ursprünglich hat das Ordnungsamt für Anzeigenbestätigungen für das Abbrennen von Feuerwerken durch Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber Verwaltungsgebühren erhoben. Anlässlich eines gegen einen solchen Gebührenbescheid erhobenen Widerspruchs hat die Fachaufsichtsbehörde im Jahr 2005 in dem dazu erlassenen Widerspruchsbescheid diese Kostenauflegung aufgehoben mit der Begründung, dass eine solche Gebührenerhebung mangels eines expliziten Gebührentatbestandes für diese Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) rechtswidrig sei. In der Tat enthält dieses Gebührenverzeichnis für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen von Feuerwerken nach § 23 Abs. 3 der 1. SprengV keinen Gebührentatbestand. Anders als andere Kostenregelungen enthält die SprengKostV auch keinen Auffangtatbestand für nicht explizit mit einem Gebührentatbestand benannte Amtshandlungen. Seither ergehen daher derartige Anzeigenbestätigungen kostenfrei.

Andere Bundesländer (z. B. Hessen und Berlin) haben in landesrechtlichen Kostenregelungen einen Gebührentatbestand für die Bearbeitung von Feuerwerksanzeigen nach § 23 Abs. 3 der 1. SprengV bzw. einen Auffanggebührentatbestand eingeführt. Im Freistaat Sachsen ist dies bislang noch nicht geschehen.

„3. Gibt es für das Abbrennen von Feuerwerken durch Inhaber eines Erlaubnis- und Befähigungsscheins Begrenzungen hinsichtlich der Uhrzeit, Dauer und Häufigkeit?“

Für Begrenzungen hinsichtlich der Uhrzeit (Beendigung des Feuerwerkes) wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen. Hinsichtlich Dauer und Häufigkeit gibt es keine normierten Begrenzungen.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz